



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas
5/2009

In dieser Ausgabe:

- Integrative Schule und Inklusion S. 02
- Elternratgeber zur inklusiven Beschulung online S. 05

Rechtliches

- Anrechenbarkeit von Kindergeld auf die Grundsicherung S. 06

Informelles

- Noch was zu den Erleichterungen behinderter Menschen im Straßenverkehr S. 09
- Neuregelung zur Feststellung des Grades der Behinderung S. 09

Für Sie gefunden

- Ihre Rechte als Patient – ein Wegweiser durch das Gesundheitssystem S. 10

Veranstaltungshinweis

S. 12

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V.

Hermann – Pistor - Str. 1
07745 Jena

☎ 03641/ 33 13 75

📧 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de



Integrative Schule und Inklusion

Definition Inklusion

Bei Wikipedia haben wir folgende Definition für Inklusion gefunden:

„Der Begriff **Soziale Inklusion** beschreibt die gesellschaftliche Forderung, dass jeder Mensch in seiner Individualität akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben. Unterschiede und Abweichungen werden im Rahmen der sozialen Inklusion bewusst wahrgenommen, aber in ihrer Bedeutung eingeschränkt oder gar aufgehoben. Ihr Vorhandensein wird von der Gesellschaft weder in Frage gestellt noch als Besonderheit gesehen. Das Recht zur Teilhabe wird sozialetisch begründet und bezieht sich auf sämtliche Lebensbereiche, in denen sich alle barrierefrei bewegen können sollen.“

Inklusion beschreibt dabei die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei „Normalität“ vorausgesetzt wird. Die einzelne Person ist nicht mehr gezwungen, nicht erreichbare Normen zu erfüllen, vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können.

Dort, wo Inklusion als sozialpolitisches Konzept gelingt, werden separierende Einrichtungen überflüssig. Das Prinzip Inklusion drückt umfassende Solidarität mit Menschen aus, die zwar einen Hilfebedarf haben, aber eben oft nicht in einem umfassenden Sinn „hilfsbedürftig“ sind (etwa im Sinne des Merkzeichens „H“ im Schwerbehindertenrecht). *Soziale Inklusion* bedeutet, heute bestehende Sondereinrichtungen wie etwa Heime für Menschen mit Behinderung abzuschaffen. *Soziale Inklusi-*

on dient der Norm der Gleichstellung.

Integrative Schule im Spannungsfeld von Theorie und Praxis

In der Diskussion um die Veränderung des Bildungssystems gibt es viele unterschiedliche Meinungen und Ansätze. Da werden Stimmen laut, das dreigliedrige Schulsystem abzuschaffen, aber auch die Frage der „richtigen“ Schulform für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf weckt Meinungen und Emotionen.

Die Theorie

In Deutschland hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf Bildung. Die Schulpflicht reicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Hat eine Familie ein Kind mit einer Behinderung, so stellt sich für die Betroffenen die Frage der „richtigen“ Schulform für ihr Kind. Rein theoretisch hat jedes Kind den Rechtsanspruch auf eine inklusive Beschul-

ung, d.h. jede Familie kann die Schulform für ihr Kind frei wählen. Für den Bereich der Ausbildung besteht ebenfalls ein Rechtsanspruch. Für Menschen mit Behinderung bedeutet dies bisher mindestens einen Anspruch für das Eingangsverfahren der Werkstatt. Die Bundesregierung entwarf im Oktober 2008 ein Gesetz zur Einführung der Unterstützten Beschäftigung. Ziel dieses Angebotes ist die Integration von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf auf dem 1. Arbeitsmarkt.

Praxis

Die eingangs erwähnte Diskussion über das Bildungssystem findet in mehreren voneinander unabhängigen Bereichen statt. Ein Bereich davon ist die Integration und Inklusion von Kindern mit Behinderung. Für Kinder mit Behinderung bedeutet die derzeitige Praxis in der Regel eher eine Exklusion als eine Inklusion.

"In Deutschland besuchen nur 15,7 Prozent der behinderten Kinder und Jugendliche gemeinsam eine Schule mit nichtbehinderten" (zitiert: WAZ-Mediengruppe aus einem Regierungsbericht im Juli 09).

Dies ist der schlechteste Prozentsatz in Europa. Oft wurde die Einweisung in eine Förderschule per Gerichtsbeschluss und gegen den Willen der Eltern verfügt. In Baden-Württemberg war zwischen 1976/77 u. 1988/89 eine Abnahme der Schülerzahl an den Sonderschulen um gut 30% zu beobachten. Grund dafür war eine verstärkte Beschulung von Schülern mit Unterstützungsbedarf an den allgemeinen Schulen. Seit 1988/89 ist die Tendenz wieder steigend. Insgesamt besuchten im Schuljahr 2007/08 dort dreieinhalb Mal so viele Schüler eine Sonderschule wie eine Regelschule.

„Kinder werden in Sonderschulen eingewiesen wie in eine Anstalt“

- das ist die Aussage von Hans Wocken, Professor für Lernbehindertenpädagogik in Hamburg. „Die UN-Konvention verpflichtet die Unterzeichner dazu, „dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Aber Fakt ist: Da gibt es einen förmlichen Beschluss einer Behörde, der den Eltern sagt: Ihr Kind hat sonderpädagogischen Förderbedarf und muss deshalb die Sonderschule besuchen. Das gilt in allen Bundesländern: Sonderschule ist nicht freiwillig, sondern Pflicht!“

Deshalb fordert Herr Wocken: „Erstens müssen Eltern ein wirklich verbindliches Wahlrecht bekommen und nicht irgendeine Expertenkommission soll entscheiden, wo ihr Kind unterrichtet wird und zweitens müs-

sen die Bundesländer dann auch die Ressourcen für den gemeinsamen Unterricht zusichern. Es darf nicht sein, dass Eltern für ihr behindertes Kind zwar die allgemeine Schule wählen können, es dann aber keine Unterstützung durch Sonderpädagogen gibt. Eine inklusive Schule für alle bedeutet letztendlich, dass Eltern ihre behinderten Kinder auch aufs Gymnasium schicken können.“

Fazit

Betrachtet man die geschichtliche Entwicklung des Sonderschulsystems, so kann der Prozess zum inklusiven Schulsystem nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen geschehen und funktionieren.

Bis zu einem erfolgreichen inklusiven bundesweiten Schulsystem ist es noch ein langer Weg, der von allen Beteiligten langen Atem und Geduld und natürlich den Mut zu neuen Wegen und Ideen erfordert.

Quelle: Leben und Weg

Elternratgeber zur inklusiven Beschulung online

Tipps für das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder gibt ein Wegweiser, den die bisherige Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und die Bundesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben - gemeinsam lernen“ herausgegeben haben. Die Broschüre enthält Informationen zu den Möglichkeiten inklusiver Beschulung in den einzelnen Bundesländern sowie Tipps von Eltern, die bereits über Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unterricht verfügen, teilte Karin Evers-Meyer in einer Presseinformation mit.

"Eine gemeinsame Beschulung, individuelle Förderung und ein Aufwachsen in Vielfalt kommen allen Kindern zugute - ob mit oder ohne Behinderung. Viele Eltern behinderter Kinder wünschen

sich, dass ihr Kind gemeinsam mit den Geschwistern und Nachbarskindern in die Schule gehen kann", erklärte Evers-Meyer. Die 1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, Camilla Dawletschin-Linder, ergänzte: "Viele Eltern behinderter Kinder wollen vor allem, dass ihren Kindern etwas zugetraut wird und dass sie unvermutete Qualitäten zeigen können. Das reduzierte Angebot in Sonderschulen setzt dem enge Grenzen". Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen fordert eine gemeinsame Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder. In Deutschland gehen bislang lediglich 15% der behinderten Kinder gemeinsam mit ihren nicht behinderten Altersgenossen in die Schule. In unseren europäischen Nachbarländern liegt diese Quote bei 60 bis 80%", bedauerte die Behindertenbeauftragte.

Frau Evers-Meyer hofft, dass dieser Ratgeber vie-

len Eltern behinderter Kinder Hilfestellung bietet und Mut macht, den Weg einer inklusiven Beschulung für ihr Kind gehen zu können.

Der Elternratgeber kann unter www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de heruntergeladen werden.

Quelle: kobinet-nachrichten

rechtliches



Anrechenbarkeit von Kindergeld auf die Grundsicherung

Für behinderte Kinder wird über das 27. Lebensjahr hinaus Kindergeld gezahlt, wenn das behinderte Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung bereits vor dem 25.

Lebensjahr eingetreten ist. Mit dieser Regelung nimmt das Gesetz Rücksicht auf die Mehrkosten, die den Eltern aufgrund der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen des Kindes entstehen.

Mit zwei Urteilen vom 8. Februar 2007 (**Az. B 9b SO 5/05 R und B 9b SO 5/06 R**) hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, grundsätzlich nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung der erwachsenen behinderten Kinder angerechnet werden darf. Denn beim Kindergeld handelt es sich regelmäßig um Einkommen der Eltern. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten. Hierdurch fließt dem Kind eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Eltern erwachsener behinderter Kinder bangen um Kindergeld

In letzter Zeit häufen sich aber Widersprüche auf Bescheide für die Grundsicherung im Zusammenhang mit dem Kindergeld.

Hier wird derzeit eine neue Verwaltungspraxis der Sozialämter beobachtet:

Grundsicherungsberechtigte werden aufgefordert, einen Antrag bei der Familienkasse auf Abzweigung des Kindergeldes zu stellen. Zum Teil treten die Sozialämter auch direkt an die Eltern heran und bitten diese, das Kindergeld an ihre Kinder weiterzuleiten oder bei „bestehenden“ Bescheiden wird dem Leistungsberechtigten ein Formular mit einer Abtrittserklärung des Kindergeldes an die Eltern mitgeschickt und um Unterschrift gebeten.

Das hätte dann zur Folge, dass das Kind monatlich ein Einkommen in Höhe von 164,00 € erhalten

würde und seine Grundsicherungsleistung um diesen Betrag zu kürzen wäre.

Wir hatten in der Beratungspraxis einen Fall, in dem der Leistungsberechtigte diese Abtrittserklärung nicht unterschrieben hat und das Kindergeld trotzdem von der Grundsicherung in Abzug gebracht wurde.

Hintergrund dieser Vorgehensweise ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 17. Dezember 2008 (AZ III R 6/07). Danach darf das eigentlich den Eltern zustehende Kindergeld an den Sozialleistungsträger abgezweigt und damit letztlich an diesen ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte nicht zum Unterhalt seines volljährigen Kindes verpflichtet ist, weil es Grundsicherungsleistungen erhält.

Der Wegfall des Kindergeldes bedeutet für Eltern starke finanzielle Einbußen und das hätte dann zur Folge, dass das Kind monatlich ein Einkommen in

Höhe von 164,00 € erhalten würde und seine Grundsicherungsleistung um diesen Betrag zu kürzen wäre.

Auf der Webseite des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. www.bvkm.de finden Sie Argumentationshilfen gegen die Abzweigung des Kindergeldes und ein Musterschreiben, mit dem Sie begründen können, dass der Bescheid ermessensfehlerhaft ist.

Entstehen Ihnen tatsächlich Aufwendungen für Ihr Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger nicht mehr in Betracht. Sind die Aufwendungen geringer als das Kindergeld oder nicht exakt ermittelbar, kann lediglich eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes erfolgen.

Anmerkung der Redaktion: Wir denken, dass diese Praxis weiter zu beobachten ist, da sie aus unserer Sicht auch der Zahlung des Kindergeldes

als behinderungsbedingten Mehraufwand widerspricht. Wir sind deshalb auch an weiteren Fällen/Beispielen interessiert.

Informelles

Noch was zu den Erleichterungen für behinderte Menschen im Straßenverkehr

Im letzten Infoblatt informierten wir Sie zu o.g. Thema.

Für Thüringen stimmt diese Neuregelung nicht ganz, da wir ja schon durch die Thüringer Sonderparkgenehmigung einige Erleichterungen in Anspruch nehmen konnten. Für die Jenenser und alle Thüringer bedeutet diese Neuregelung sogar eine Verschlechterung, da bei der Thüringer Sonderparkgenehmigung für die 2. Gruppe der Anspruchsberechtigten als Voraussetzung „nur“ das Merk-

zeichen (Mz) „G“ erforderlich war. Jetzt in der bundesweiten Regelung werden in beiden Gruppen als Grundvoraussetzung die Mz „G“ und „B“ verlangt.

Für die Vergabe der Ausnahme genehmigungen ist in Jena der Bürgerservice am Löbdergraben 12 zuständig.

Neuregelung zur Feststellung des Grades der Behinderung

Bisher galten die so genannten "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachter Tätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht". An deren Stelle sind jetzt ab 01. 01. 2009 die Kriterien für die Bestimmung des **GdB** und des **GdS** getreten – die Versorgungsmedizinischen Grundsätze ("Versorgungsmedizin-Verordnung mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen").

GdB und GdS - Was ist der Unterschied?

Seit dem 1. Januar 2009 gilt, wie oben bereits erwähnt, die "Versorgungsmedizin-Verordnung mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Darin wird der so genannte GdS, der Grad der Schädigungsfolgen, erläutert. Der Grad der Schädigungsfolgen hat die frühere MdE, die Minderung der Erwerbsfähigkeit, abgelöst. GdS und GdB werden nach gleichen Grundsätzen bemessen. Beide Begriffe unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der GdS nur auf die Schädigungsfolgen (also **kausal**) und der GdB auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache (also **final**) bezogen ist.

Beide Begriffe haben die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und nicht nur die Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben zum Inhalt. Aus dem GdB und aus dem GdS ist also *nicht* auf

das Ausmaß der Leistungsfähigkeit zu schließen! GdB und GdS sind grundsätzlich unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen, es sei denn, dass bei Begutachtungen im sozialen Entschädigungsrecht ein besonderes berufliches Betroffensein berücksichtigt werden muss.

Quelle: www.vdk.de

Für Sie gefunden

„Ihre Rechte als Patient“ – Ein Wegweiser durch das Gesundheitssystem

Welche Rechte habe ich als Patient? Wie finde ich einen richtigen Arzt für mich, welche Pflichten hat ein Arzt? Wann muss ich etwas zuzahlen? Was tue ich, wenn ich falsch behandelt wurde?

Der Paritätische Gesamtverband hat in Zusammenarbeit mit dem H. C. Beck Verlag eine Broschüre herausgegeben, die in verständlicher Form über das Gesundheitssystem in Deutschland und über die Rechte und Pflichten von Patienten informiert.

Ein Patient muss heute wissen, wie unser Gesundheitssystem funktioniert, muss seine Rechte aber auch seinen Pflichten kennen. Nur dann hat er die Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, sowohl in medizinischen, aber auch in rechtlichen und finanziellen Fragen.

In 10 Kapiteln informiert die Broschüre, wie das Gesundheitssystem funktioniert, über Unterschiede zwischen gesetzlicher und privater Krankenkasse, auf welche Leistungen ein Versicherter Anspruch hat und wie man für ein spezielles Leiden den geeigneten Facharzt findet. Weitere Kapitel sind der medizinischen Versorgung im Krankenhaus, der

Informationspflicht der Ärzte und den Themen Zuzahlungen und Individuellen Gesundheitsleistungen, sog. IGeL-Leistungen gewidmet. Über zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen wird informiert und welche Möglichkeiten und Rechte ein Patient hat, wenn der Arzt einen Fehler gemacht hat. Beispiele zeigen, wie hoch die Belastungsgrenze für Zuzahlungen ist oder welche (kostenpflichtigen) Möglichkeiten es für Zahnersatz gibt. Ein Kapitel mit Adressen, Webseiten und Informationen über Ärzte, Krankenhäuser, Medikamente, Selbsthilfegruppen, Muster-Patientenverfügungen sowie ein Stichwortverzeichnis rundet die Broschüre ab.

*Herausgeber der Broschüre ist der Paritätische Gesamtverband Berlin. **Die Broschüre kann nur über den Buchhandel zum Preis von 3,90 € bezogen werden (ISBN 978-3-406-59547-9)** Quelle: <http://infothek.paritaet.org>*

Weihnachtsfeier



Hiermit laden wir Mitglieder und Freunde des JZsL am

17. Dezember ab 15.30 Uhr

zu einer kleinen **Weihnachtsfeier** in das **Stadteilbüro in Lobeda-West** (Karl-Marx-Allee 28) ein.

Wir haben uns kulinarisch für das Abendessen etwas Besonderes ausgedacht und für die Zeit zwischen Glühwein bzw. Kaffee und dem Abendessen gibt es weihnachtliche Geschichten und ein lustiges Quiz.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis zum **26. November** und um Überweisung des Unkostenbeitrages pro Person in Höhe von **13,00 €** auf unser Konto 230413 bei der Sparkasse Jena, BLZ 83053030



**Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden
eine besinnliche Adventszeit,
frohe Weihnachtsfeiertage
und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2010**

